

649 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
 des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, betreffend eine Empfehlung vom 9. Juni 1970 des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hinsichtlich der Änderung des Zolltarifschemas für die Einreichung der Waren in die Zolltarife

Die für Österreich am 11. September 1959 in Kraft getretene "Konvention über das Zolltarifschema für die Einreichung der Waren in die Zolltarife" hat bereits durch drei Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens Änderungen erfahren. Die nunmehr vorliegende Empfehlung des Rates vom 9. Juni 1970 soll vor allem der technischen Entwicklung und den daraus resultierenden Mängel des Zolltarifschemas Rechnung tragen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung der Empfehlung, die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung notwendig. Ein diesbezüglicher Gesetzesbeschuß des Nationalrates liegt in Form der 7. Zolltarifgesetznovelle bereits vor.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, betreffend eine Empfehlung vom 9. Juni 1970 des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hinsichtlich der Änderung des Zolltarifschemas für die Einreichung der Waren in die Zolltarife, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1971

S c h w a r z m a n n  
 Berichterstatter

S e i d l  
 Obmann